Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 12 (S. 466-472)**
Titel	**Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Christmonat 1853.**
Ordnungsnummer	
Datum	25.06.1861

[S. 466] Der Große Rath,

mit Rücksicht auf die durch Einführung des privatrechtlichen Gesetzbuches nothwendig gewordenen Ergänzungen des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Christmonat 1853,

beschließt:

I. Gebühren für die Staatskasse.

§ 1. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben außer den in §§ 1–5 des Gesetzes vom 28. Christmonat 1853 bezeichneten Gebühren für die Staatskasse zu beziehen: // [S. 467]

1. Die Civilabtheilung des Obergerichtes (§ 5, des Sportelngesetzes).

a. Für Erlassung einzelner Ausweisschriften oder Formalitäten bei Eingehung von Ehen (§ 111 deß privatrechtlichen Gesetzbuches) 3 Frkn.

b. Für nachträgliche Anerkennung einer formwidrig geschlossenen Ehe (§§ 122 u. ff. des pr. G.) 3 Frkn.

2. Die Bezirksgerichte (§ 7 des Sportelngesetzes).

a. Für die Trauung einer Ehe durch das Bezirksgericht (§ 110 des pr. G.) 10 Frkn.

b. Für die gerichtliche Bestätigung von Verträgen zwischen Ehegatten über privatrechtliche Verhältnisse (§§ 165, 167, 174 des pr. G.) 5 Frkn.

c. Für die Ehelichsprechung eines unehelichen Kindes nach dem Tode der Mutter (§ 232 des pr. G.) 3 Frkn.

d. Für die gerichtliche Beurkundung der freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes (§ 289 des pr. G.) 3 Frkn.

e. Für die gerichtliche Bewilligung zur Eintragung des Eigenthums an Liegenschaften in das Grundprotokoll in Folge Ersitzung (§ 541 des pr. G.) 3 Frkn.

II. Gebühren, welche den betreffenden Beamteten zukommen.

§ 2. Die betreffenden Beamteten beziehen außer den in §§ 8–44 des Gesetzes vom 28. Christmonat 1853 bezeichneten Gebühren: // [S. 468]

A. Die Verwaltungsbehörden.

1. Die Kanzlei der Justizdirektion (§ 11 des Sportelngesetzes).

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Für die Bewilligung zur Eingehung oder zur Auflösung der Adoption (§§ 244 und 250 des pr. G.) 5 Frkn.

2. Die Bezirksrathsschreiber (§ 20 des Sportelngesetzes).

a. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betreffend Genehmigung der väterlichen Vormundschaft über Brautkinder (§§ 64 und 230 des pr. G.) im Ganzen 1 Frkn.

b. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betreffend Ergänzung der fehlenden Zustimmung des Vaters oder Vormundes zur Verehelichung von Minorennen (§ 85 des pr. G.) 2 Frkn.

c. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betreffend Bestellung eines außerordentlichen Vormundes und Ertheilung der nöthigen Vollmachten an denselben (§ 8141, 145, 146, 147, 149 und 262 des pr. G.) 2 Frkn.

d. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Beschränkung einer Ehefrau in ihrer Handlungsfähigkeit (§ 52 des pr. G.) 2 Frkn.

e. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Versicherung des Weibergutes durch den Ehemann (§ 155 des pr. G.) 2 Frkn.

f. Für Abfassung und Eintragung eines Be- // [S. 469] schlusses betreffend Eingehung oder Auflösung einer Adoption (§§ 244 und 250 des pr. G) 3 Frkn.

g. Für Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend Sicherstellung des Vermögens mutterhalb verwaister Kinder (§ 268 des pr. G.) 2 Frkn.

h. Für Eintragung eines Beschlusses betreffend Entziehung der väterlichen Vormundschaft (§ 281 des pr. G.) 2 Frkn.

3. Die Bezirksrathswaibel (§ 21 des Sportelngesetzes).

Für Abwart bei Vollziehung von Adoptionen (§ 245 des pr. G.) und bei der persönlichen Einvernahme von Verschwendern (§ 326 des pr. G.) 1 Frkn. 50 Rp.

4. Die Gemeindräthe (§ 24 des Sportelngesetzes).

a. Für Begutachtung der in § 2 Ziff. 2 litt. a und b bezeichneten Rechtsgeschäfte 2 Frkn.

b. Für Begutachtung der Entziehung der Handlungsfähigkeit einer Ehefrau (§ 152 des pr. G.) 2 Frkn.

c. Für Einleitung der Versicherung des Weibergutes durch den Ehemann (§ 155 des pr. G.) 2 Frkn.

d. Für Begutachtung eines Gesuches um Eingehung einer Ädoption oder Auflösung einer solchen (§§ 243 und 250 des pr. G.) 2 Frkn.

e. Für einen Beschluß betreffend Sicherstellung des Vermögens mutterhalb verwaister Kinder // [S. 470]

f. Für einen Beschluß betreffend Entziehung der väterlichen. Vormundschaft (§ 280 des pr. G.) 2 Frkn.

g. Für Begutachtung der Eingehung einer Ehe einer Gemeindsbürgerin mit einem Kantonsfremden (§ 96 des pr. G.) 3 Frkn.

5. Die Gemeindrathsschreiber (§ 25 des Sportelngesetzes).

a. Für Abfassung und Eintragung der unter § 2 Ziff. 4 litt., a–g bezeichneten Beschlüsse 2 Frkn.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

b. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen betreffend Bestellung eines außerordentlichen Vormundes und Ertheilung der nöthigen Vollmachten an denselben (§§ 144, 145, 146, 147, 149 und 262 des pr. G.) im Ganzen 1 Frkn.

c. Für eine Bescheinigung zu Handen des Pfarramtes , daß gegen die Verehelichung keine Einsprache erhoben werde (§ 95 des pr. G.) 2 Frkn.

6. Wo an die Stelle der gewöhnlichen Vogtrechnungen eine jährliche Uebersicht des Vermögensbestandes und eine Berichterstattung über den Gang der Vermögensangelegenheit der Mündel tritt (§ 349 des pr. G.), da darf von den betreffenden Beamteten blos die Hälfte der in §§ 20, 21, 24 und 25 des Sportelngesetzes für Prüfung und Abnahme einer förmlichen Vogtrechnung festgesetzten Gebühren bezogen werden. // [S. 471]

B. Die Gerichtsbehörden.

7. Die Kanzlei des Obergerichtes (§ 28 des Sportelngesetzes).

a. Von Beschlüssen für Erlassung einzelner Ausweisschriften oder Formalitäten bei Eingehung einer Ehe (§ 111 des pr. G.) 1 Frkn. 50 Rp.

b. Von Beschlüssen über die nachträgliche Anerkennung einer formwidrig geschlossenen Ehe (§§ 122 u. ff. des pr. G.) 1 Frkn. 50 Rp.

8. Die Bezirksgerichtsschreiber (§ 35 des Sportelngesetzes).

a. Für die Abfassung und Eintragung einer Verfügung über die nachträgliche Anerkennung einer formwidrig geschlossenen Ehe (§§ 122 u. ff. des pr. G.) 2 Frkn.

b. Für die Abfassung und Eintragung der unter § 1 Ziff. 2 litt. a–e bezeichneten Beschlüsse 1 Frkn.

9. Die Bezirksgerichtswaibel (§ 36 des Sportelngesetzes).

Für die Abwart bei Verhandlungen der in § 1 Ziff. 2 litt. a–e erwähnten Art 2 Frkn.

§ 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 25. Brachmonat 1861.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. A. Escher.
Der zweite Sekretär,
A. Vogel. // [S. 472]

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Also beschlossen Mittwochs den 26. Brachmonat 1861.

Der erste Präsident,
Dr. Jb. Dubs.
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhardt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.01.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016